

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Hochsavoyen
und Gex.

(Vom 14. April 1908.)

Tit.

Wir sind im Falle, Ihnen in der Form des beiliegenden Entwurfs eines Bundesbeschlusses einige Zollerleichterungen zu gunsten der Erzeugnisse der zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex zu beantragen.

Die erstgenannte Zone besteht bekanntlich aus den ehemals sardinischen Provinzen Chablais und Faucigny und dem Gebiete nordlich der Stadt Ugine. Diese Grenzgebiete sind durch den Pariservertrag vom 29. November 1815, Artikel 3, in die Neutralitat der Schweiz einbezogen und beim Ubergang Savoyens an Frankreich im Jahre 1860 als zollfreie Zone erklart worden, wobei die Zolllinie etwas abweichend von der Neutralitatsgrenze gezogen wurde.

Was die Zone von Gex betrifft, so beruhen ihre heutige Konfiguration und ihre Zollfreiheit auf den Bestimmungen desselben Vertrages, Art. 1, der u. a. festsetzt, dass die franzosische Zolllinie westlich des Jura zu verlegen sei.

Schweizerischerseits wurde die Einfuhr von Erzeugnissen dieser Gebiete schon fruher teils autonom, teils durch Vertrage erleichtert.

Für die

Zone von Hochsavoyen

bestehen zurzeit folgende Zollerleichterungen, die auf der dieser Botschaft beigedruckten, mit Frankreich am 14. Juni 1881 abgeschlossenen Konvention betreffend die Zollverhältnisse zwischen dieser Zone und dem Kanton Genf beruhen:

1. Zollfreier Marktverkehr für frische Gemüse und Garten- gewächse, frisches Obst, Kartoffeln, Getreide und Reps in Garben, Kleie, Heu und Stroh, Fische, Geflügel, Eier, Milch und frische Butter bis zu Mengen von 5 q. (Butter bis 5 kg.).

2. Zollfreiheit für jährlich höchstens 10,000 hl. Wein.

3. Unbeschränkte Zollfreiheit für Gerberrinde und Lohkuchen, Brennholz, Holzkohlen, Sägespäne, Bausteine, Dachziegel und Back- steine, Kalk und Gips.

4. Zulassung zu einem Viertel des Zolles: Von jährlich 250 q. grobem Leder und 100 q. gegerbten Kalb-, Schaf- oder Ziegenfellen.

5. Zollfreie Ausfuhr aus der Schweiz nach der Zone: Von jährlich 600 rohen Ochsen- oder Kuhhäuten und 6000 rohen Kalb-, Schaf- oder Ziegenfellen.

Durch eine autonome Verordnung des Bundesrates vom 23. Februar 1895 wurde auch Honig in Mengen bis zu 5 kg. in den unter Ziffer 1 genannten zollfreien Marktverkehr einbezogen.

Der

Zone von Gex

sind ähnliche Begünstigungen, wie derjenigen von Hochsavoyen zugestanden worden. Zurzeit werden dieselben durch ein Regle- ment bestimmt, das dem Handelsvertrag mit Frankreich vom 20. Oktober 1906 als Anlage C beigefügt ist und im Anhang zu dieser Botschaft ebenfalls reproduziert wird; sie fassen sich zusammen wie folgt:

1. Zollfreier Marktverkehr für frische Gemüse und Garten- gewächse, frisches Obst, Kartoffeln, Brot, Geflügel, Eier, Milch, frische Butter und Honig in Mengen bis zu 5 q. (Butter bis zu 5 kg.).

2. Zollfreiheit für jährlich 3500 q. weissen und 500 q. roten Wein, 300 q. Bier und Obstwein, 2500 q. Käse, 700 q. rohe Häute und Felle, 200 q. gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, 600 q. grobes Leder, 200 q. Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede, 600 q. Packkisten, 100 q. Möbel und Schreinerarbeiten, 200 q. Fässer und Zimmerwerk, 500 q. Marmor von Toiry, 3000 q. Töpferwaren, 200 q. grobe Eisenwaren, 50 q. Kleider und Leibwäsche.

3. Unbeschränkte Zollfreiheit für Gerberrinde und Lohkuchen, Brennholz und Holzkohlen, rohes und behauenes Holz, Bretter, Leisten und Rebstecken, Gras und Laub zur Fütterung oder Streue-
Maulbeerbaumblätter und Riedstreue, Heu und Stroh, junge Wald-, oder Obstbäume, tierische und vegetabilische Abfälle: wie nicht chemischer Dünger, Sägespäne, Kleie (ausgenommen Abfälle von Tabakblättern und andere Abfälle für besondere gewerbliche Zwecke), Getreide und Reps in Garben, Hanf und Flachs, Medizinalpflanzen, Knochen, Hörner und Talg, Steine, roh, behauen, mit dem Meissel ausgehöhlt oder mit dem Kronhammer behauen, Ziegel und Backsteine, Kalk, Lehm, Töpferton, Huppererde, Schlacken, gemeine Korbwaren und Siebe für die Landwirtschaft.

4. Zollfreie Ausfuhr aus der Schweiz nach der Zone von Gex von jährlich 1000 rohen Ochsen- oder Kuhhäuten und 8000 rohen Kalb-, Schaf- oder Ziegenfellen.

5. Zollfreier Veredlungsverkehr mit geschnittenen Kleidern zum Nähen in der Zone.

* * *

Diejenigen Teile der zollfreien Zonen, die innerhalb 10 Kilometern von der Grenze liegen, nehmen ausserdem an den allgemeinen Zollerleichterungen teil, die im Zolltarifgesetz und in der mit Frankreich am 23. Februar 1882 abgeschlossenen Übereinkunft über die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen aufgeführt sind, nämlich:

1. Zollfreier Markt- und Hausierverkehr mit Milch, Eiern, frischen Fischen, Krebsen, Fröschen, Schnecken, frischen Feld- und Gartengewächsen (Zolltarifgesetz, Art. 7, o).

2. Zollfreiheit für rohe Bodenerzeugnisse von Grundstücken, die im genannten Grenzrayon liegen und von Bewohnern der Schweiz selbst oder von Drittpersonen für ihre Rechnung bebaut werden (Zolltarifgesetz, Art. 7, n).

3. Zollfreie Ein- und Ausfuhr von Getreide in Garben oder in Ähren, Heu, Stroh und Grünfutter, rohen Erzeugnissen der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche, ferner Dünger, Sämereien, Pflanzen, Pfählen und Rebstecken, Tieren und Werkzeugen, wenn diese Erzeugnisse zur Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, die im Grenzrayon von 10 km. liegen. (Übereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse.)

4. Zollfreier Veredlungsverkehr für das Mahlen von Getreide, Sägen von Holz, die Gewinnung von Öl aus Sämereien, das Bleichen von Garn und Leinwand, Lohnspinnen von Flachs und Hanf, sofern diese Erzeugnisse von Grundstücken im genannten Grenzrayon herrühren. (Übereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse.)

Alle übrigen Erzeugnisse der Zonen werden bei der Einfuhr in der Schweiz nach dem Gebrauchstarif behandelt. Von den wichtigsten derselben wurden im Jahre 1907¹⁾ folgende Quantitäten verzollt:

aus der Zone von Hochsavoyen				aus der Zone von Gex		
Menge	Wert	Zollbetrag	Artikel	Menge	Wert	Zollbetrag
q.	Fr.	Fr.		q.	Fr.	Fr.
11,329	232,288	3,446	Getreide	6257	131,833	1,893
hl.				hl.		
1,031	37,789	9,544	Wein in Fässern . .	28	1,063	255
q.				q.		
3,055	86,212	5,789	Mineralwasser . . .	—	—	—
Stück				Stück		
2,105	1,146,717	65,780	Ochsen	669	385,120	21,113
1,091	101,585	16,269	Mastkälber über 60 kg.	—	—	—
3,435	363,194	34,350	Schweine über 60 kg.	1304	153,204	13,040
q.				q.		
15,896	2,929,551	239,434	Kalbfleisch	524	106,442	7,875
3,296	535,762	32,995	Schweinefleisch . .	423	77,059	4,229
9,237	1,470,783	93,196	Anderes frisches Fleisch	1066	178,437	10,675
9,037	2,569,857	68,120	Frische Butter . . .	205	61,459	1,517
3,316	516,093	14,341	Weichkäse	22	2,213	92
1,048	193,489	10,629	Hartkäse	8	1,516	82
1,635	173,229	492	Rohe Häute	236	23,789	71
810	138,804	241	Rohe Felle	19	2,481	5.50

¹⁾ Für Ochsen, Mastkälber und Schweine sind die Ziffern pro 1906 angegeben, weil im Jahre 1907 infolge von Seuchenmassregeln die Grenze für Vieh nur während einiger Sommermonate geöffnet und die Einfuhr daher eine ungewöhnlich beschränkte war.

Vor dem 1. Januar 1906 waren für diese Erzeugnisse folgende Zölle zu entrichten: Getreide Fr. —. 30, Wein Fr. 3. 50, Mineralwasser Fr. 1. 50 per 100 kg.; Ochsen Fr. 15, Mastkälber Fr. 10, Schweine Fr. 5 per Stück; frisches Fleisch Fr. 4. 50, frische Butter Fr. 7, Weichkäse und Hartkäse Fr. 4, rohe Häute und Felle 60 Rappen per 100 kg. Am genannten Tage trat der neue Gebrauchstarif in Kraft, der seither durch die Handelsverträge mit Frankreich und Spanien in einigen Punkten modifiziert worden ist und heute für einen Teil der genannten Artikel erhöhte Zölle bedingt, nämlich für Wein Fr. 8, Ochsen Fr. 27, Mastkälber Fr. 12, Kalbfleisch Fr. 15, anderes Fleisch Fr. 10, Hartkäse Fr. 10.

Der neue Tarif hat in den Zonen eine gewisse Unzufriedenheit hervorgerufen. Durch Vermittlung des französischen Botschafters in Bern wurde uns im September vorigen Jahres mündlich mitgeteilt, dass folgende Erleichterungen gewünscht würden:

1. Verdoppelung des zollfreien Quantums Wein;
2. Zollfreiheit für Vieh und frisches Fleisch in zu bestimmenden jährlichen Maximalmengen;
3. Zollfreiheit für Honig in Mengen bis zu 5 kg. und Zollermässigung für die darüber hinausgehenden Sendungen.

Kürzlich wurde uns vom Botschafter noch schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass die Gerber in der Zone von Hochsavoyen eine Vermehrung der vom schweizerischen Ausfuhrzoll befreiten Jahresmengen roher Häute und Felle, sowie eine Erhöhung der bei der Einfuhr zu $\frac{1}{4}$ des Zolles zugelassenen Jahresmengen von rohem Leder und gegerbten Kalbfellen nachsuchen.

Mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen haben wir keinen Anstand genommen, diese Wünsche zum Gegenstande einer einlässlichen Untersuchung zu machen. Wir haben mit der Regierung des Kantons Genf sowohl als auch mit den Organen des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft Beratung darüber gepflogen, ob und inwieweit ein Entgegenkommen ohne allzugrosse Beeinträchtigung interner Interessen möglich wäre. Die Gutachten der verschiedenen Organe wurden zunächst schriftlich eingeholt und zuletzt wurden die zu gewährenden Erleichterungen in einer Konferenz erörtert, die am 5. März in Bern mit Vertretern der Regierung von Genf, des schweizerischen Bauernverbandes, des schweizerischen Handels- und Industrievereins und des schweizerischen Gewerbevereins stattfand.

Wir sind nach diesen Vorberatungen zu dem Schlusse gelangt, dass den Wünschen der Zonen in folgendem Umfange entsprochen werden könnte:

1. Zone von Hochsavoyen.

1. Zollfreie Einfuhr von jährlich 5000 hl. Wein in Fässern.
2. Zulassung von jährlich
 - 2,000 Schlachtochsen und von 450 Arbeitsochsen für Landwirte des Kantons Genf, zum alten Zollansatz von Fr. 15,
 - 25,000 Mastkälbern zum ermässigten Zoll von Fr. 8,
 - 2,000 Nutzschweinen über 60 kg. für Landwirte des Kantons Genf, zum alten Zollansatz von Fr. 5,
 - 225 q. lohlgaren Häuten und Fellen aus der Grube, sowie von 125 q. grobem Leder und
 - 50 q. gegerbten Kalb-, Schaf- oder Ziegenfellen, zu einem Viertel des Gebrauchszolles, ausser den in der Übereinkunft von 1881 festgesetzten Maximalquantitäten.
3. Zollfreie Ausfuhr von jährlich 5400 rohen Ochsen- oder Kuhhäuten und 9000 rohen Kalb-, Schaf- oder Ziegenfellen für die Gerbereien der Zone, ausser den in der genannten Übereinkunft festgesetzten Maximalquantitäten.

2. Zone von Gex.

- Zulassung von jährlich
- 300 Schlachtochsen und von 100 Arbeitsochsen für Landwirte des Kantons Genf, zum alten Zoll von Fr. 15,
 - 800 Mastkälbern über 60 kg., zum ermässigten Zoll von Fr. 8,
 - 300 Nutzschweinen über 60 kg. für Landwirte des Kantons Genf, zum alten Zoll von Fr. 5.

Zu diesen Vorschlägen bemerken wir folgendes:

Wein. Die Einfuhr aus den beiden Zonen gestaltete sich in den letzten zehn Jahren wie folgt:

Weineinfuhr in Hektolitern

Bundesblatt. 60. Jahrg. Bd. II.	aus Hochsavoyen						aus Gex				
	Zollfrei laut Konvention		von 1881	Zollfrei im landw. Grenzverkehr *)	Ver- zollt	Jahr	Zollfrei laut Reglement		Zollfrei im landw. Grenzverkehr *)	Ver- zollt	
	weiss	rot	Total			weiss	rot	Total			
	5850	3279	9130	15,103	2030	1898	2220	321	2541	1019	124
	6510	2831	9341	14,203	3975	1899	1443	434	1876	802	84
	7050	2149	9199	22,753	3097	1900	3504	300	3804	2112	49
	7344	2223	9567	21,181	6714	1901	3019	413	3432	1644	106
	7307	1867	9173	17,045	2563	1902	1899	444	2344	1291	105
	5307	983	6291	8,422	1096	1903	1410	206	1616	486	70
	7387	1099	8486	12,244	1673	1904	2409	159	2569	645	90
	8460	1182	9642	11,424	4827	1905	2751	420	3171	602	113
	8597	980	9578	11,478	949	1906	3511	355	3866	556	167
	8450	1130	9580	5,674	1031	1907	2137	309	2446	155	28

*) Von schweizerischen Grundstücken im Grenzgebiet von 10 km. (Zolltarifgesetz Art. 7 n).

Was die savoyische Zone betrifft, so ist die bisherige zollfreie Limite von 10,000 hl. laut obiger Zusammenstellung zwar nie völlig ausgenutzt worden, doch wird dies hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sein, dass bei der Verteilung der Bons diejenigen Landwirte, welche dieselben ganz zur Ausfuhr von Wein verwerten könnten, nicht immer eine genügende Anzahl davon erhalten. Dass diese Zone für einen grösseren zollfreien Kredit Verwendung hätte, zeigt die Tatsache, dass über die zollfreie Einfuhr hinaus eine sehr erhebliche verzollte Einfuhr stattgefunden hat. Letztere ist indessen seit 1901 nie mehr über 5000 hl. hinausgegangen. Die Einfuhr von Wein aus der Zone verfolgt überhaupt eine abnehmende Tendenz. Die gewünschte Verdoppelung des bisherigen zollfreien Maximums würde daher offenbar über das praktische Bedürfnis hinausgehen. Wir glauben, den Umständen genügend Rechnung zu tragen, indem wir eine Erhöhung desselben um die Hälfte beantragen.

Hinsichtlich der Zone von Gex kann unseres Erachtens von einer neuen Begünstigung für Wein Umgang genommen werden, weil die jetzige Limite von 4000 q. (3500 q. weisser und 500 q. roter Wein) durch die zollfreien Einfuhren in der Regel bei weitem nicht erreicht worden ist und die verzollten Quantitäten, im Gegensatz zu den Einfuhren aus der Zone von Hochsavoyen, stets ganz unbedeutend waren.

Vieh und Fleisch. Diese Artikel genossen bisher bei der Einfuhr aus den Zonen keine spezielle Begünstigung. Gleichwohl war die Einfuhr sehr bedeutend, indem sie sich im Jahre 1906 auf folgende Summen belief: Zone von Hochsavoyen für Fr. 1,679,588 Vieh und Fr. 5,220,167 frisches Fleisch; Zone von Gex für Fr. 556,464 Vieh und Fr. 337,206 frisches Fleisch. Es hat sich aber im Laufe der letzten zehn Jahre, zum Teil unter dem Einfluss eines gewissen Missverhältnisses zwischen den Vieh- und den Fleischzöllen, eine Wandlung im Verhältnis der Einfuhr von lebendem Vieh und von Fleisch vollzogen, indem besonders die Einfuhr von Kalbfleisch zugenommen und die Einfuhr von Kälbern im entsprechenden Verhältnis abgenommen hat. Es geht dies aus nachstehender Übersicht hervor:

Vieheinfuhr
aus der Zone von Hochsavoyen

Jahr	Ochsen	Mastkälber	Schweine über 60 kg	Frisches Fleisch
	Stück	Stück	Stück	q.
1896	877	9,874	4212	6,207
1897	1391	8,434	7557	8,464
1898	2086	10,556	8945	10,556
1899	963	8,793	604	14,818
1900	173	8,750	5	20,665
1901	1190	7,248	845	27,907
1902	1916	5,390	3344	24,078
1903	1957	3,777	3694	24,331
1904	1793	2,488	3500	25,671
1905	1651	1,641	3865	28,895
1906	2105	1,091	3450	31,963 ¹⁾
1907	356	373	531	28,429 ¹⁾

Aus der Zone von Gex

1896	492	60	468	344
1897	532	36	1077	506
1898	509	22	1407	613
1899	135	7	144	1289
1900	65	—	—	2826
1901	231	—	203	4085
1902	433	—	1141	3330
1903	560	3	1400	2417
1904	618	—	1745	2127
1905	765	—	1337	2206
1906	669	—	1304	2018 ²⁾
1907	124	35	475	2013 ²⁾

Die in diesen Zahlen zu Tage tretende Überhandnahme der Fleischeinfuhr beeinträchtigt nicht nur die Interessen des ein-

¹⁾ Davon Kalbfleisch 1906: 16,958 q., 1907: 15,896 q.; Schweinefleisch 1906: 5409 q., 1907: 3296 q.; anderes Fleisch 1906: 9596 q., 1907: 9237 q. Vor 1906 wurden die einzelnen Sorten nicht unterschieden, weil der Zoll für alle gleich war.

²⁾ Davon Kalbfleisch 1906: 449 q., 1907: 524 q.; Schweinefleisch 1906: 500 q., 1907: 423 q.; anderes Fleisch 1906: 1070 q., 1907: 1066 q.

heimischen Metzgergewerbes, sondern ist auch ganz besonders in sanitärer Hinsicht nachteilig, da in den Zonen die Schlachteinrichtungen zum grössten Teil primitivster Art sind und eine Kontrolle schwierig auszuüben ist. Es besteht deshalb Übereinstimmung darüber, dass den uns geäusserten Wünschen nicht durch Begünstigung der Fleischeinfuhr, sondern nur durch Zoll-erleichterungen für die Einfuhr von lebendem Vieh entgegengekommen werden könne.

Wir beantragen Ihnen demgemäss, für Fleisch aus den Zonen den allgemeinen Gebrauchstarif beizubehalten, dagegen für Vieh eine Zollermässigung eintreten zu lassen. Letztere wird zwar kaum genügen, um die Fleischeinfuhr im gewünschten Masse hintanzuhalten. Um in dieser Hinsicht eine etwas grössere Wirkung zu erzielen und nicht alle Opfer auf den Bund fallen zu lassen, haben wir uns, entsprechend einer von verschiedenen Seiten geäusserten und allgemein geteilten Ansicht, dass die genferischen Schlachthausgebühren herabgesetzt werden sollten, mit dem Staatsrat des Kantons Genf in Verbindung gesetzt, um durch dessen Vermittlung den genferischen Stadtrat zu einer bezüglichen Massnahme zu bewegen. Letzterer ist auf diese Anregung eingetreten und wir besitzen nun die Zusicherung, dass im Falle der Gewährung von Zoll-erleichterungen für Schlachtvieh aus den Zonen die fraglichen Gebühren, die übrigens in einigen andern schweizerischen Städten teilweise noch höher sind, für Ochsen von Fr. 7 auf Fr. 5, für Schweine von Fr. 3 auf Fr. 2 und für Mastkälber von Fr. 2 auf Fr. 1 herabgesetzt würden.

Was die Ochsen betrifft, so entspricht die für die Zone von Hochsavoyen vorgeschlagene Limite von 2000 Stück zum alten Zoll von 15 Fr. ungefähr der durchschnittlichen Einfuhr in den fünf Jahren von 1902 bis 1906 (das Jahr 1907 kann nicht in Betracht gezogen werden, weil die Grenze für Vieh während dem grössten Teile des Jahres infolge von Seuchengefahr gesperrt und die Einfuhr daher anormal gering war). Auf den Vorschlag des schweizerischen Bauernverbandes haben wir auch die Zulassung von 450 Arbeitsochsen und 2000 Nutzschweinen über 60 kg. für Landwirte des Kantons Genf in unsern Antrag aufgenommen und dafür ebenfalls den alten Zoll eingestellt.

Was die Mastkälber anbelangt, so beruht die beantragte Limite von 25,000 Stück zum reduzierten Zoll von 8 Fr. auf der Annahme, dass künftig infolge dieser Zollermässigung und

der Reduktion der Genfer Schlachthausgebühr anstatt Kalbfleisch zum grössten Teil lebende Kälber eingeführt werden. Wenn das Lebendgewicht der letztern zu durchschnittlich 100 kg. und das Schlachtgewicht zu 60 kg. angenommen wird, so ergibt sich für die im Jahre 1906 eingeführten 16,958 q. Kalbfleisch eine Zahl von 28,263 Kälbern. Rechnet man die im gleichen Jahr zur Einfuhr gelangten 1091 lebenden Mastkälber hinzu, so käme man zu einer Gesamtzahl von 29,354 Kälbern. Da indessen auf ein völliges Aufhören der Fleischeinfuhr nicht gerechnet werden kann, so schlagen wir die Zollermässigung nur für ein Maximum von 25,000 Stück vor.

Gerne hätten wir für Vieh, gleich wie für Wein, Zollfreiheit beantragt; eine solche Begünstigung wäre jedoch für unsere Finanzen allzu fühlbar. Es muss in den Zonen der Vorteil mitberücksichtigt werden, dass sie von uns Zollerleichterungen erhalten, die ihnen allein gewährt werden, also eine Spezialbegünstigung bilden, während ihre Zollfreiheit allgemein ist und daher nicht nur der Schweiz, sondern allen Ländern und insbesondere auch dem französischen Zollgebiet zu gute kommt.

Für Vieh aus der Zone von Gex beantragen wir die gleichen Zollermässigungen, wie für die Zone von Hochsavoyen, mit einer Limite, die bei den Schlachtochsen und Mastkälbern ebenfalls annähernd den bisherigen Einfuhrverhältnissen entspricht und hinsichtlich der Arbeitsochsen und Nutzschweine ungefähr den vierten Teil des für die letztgenannte Zone vorgeschlagenen Credits ausmacht. Obschon im allgemeinen die Begünstigungen der Zone von Gex bisher im Zusammenhang mit dem Handelsvertrag mit Frankreich vereinbart worden sind, glauben wir, dass die autonomen Zollerleichterungen für Vieh, um die es sich heute handelt, aus Billigkeitsrücksichten auch ihr und nicht nur der Zone von Hochsavoyen eingeräumt werden sollen.

Felle und Häute. Der Verkehr mit der Zone von Hochsavoyen war bis jetzt in diesen Artikeln unbedeutend. Die zollfreie Ausfuhr beschränkte sich im Jahr 1906 auf 215 Stück (97 q.) rohe Ochsen- und Kuhhäute und 1650 Stück (132 q.) rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, die Einfuhr zu einem Viertel des Zolles auf 80 q. gegerbte grosse Häute und 64 q. gegerbte Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle.

Das Syndikat der Gerber in der Zone wünscht nun gleichwohl, dass die vertragsmässige zollfreie Ausfuhr von rohen Häuten

und Fellen von 600 Stück auf 6000 Stück und von rohen Kalb-, Schaf- und Ziegenfellen von 6000 Stück auf 15,000 Stück erhöht werde. Ferner soll die Zulassung zu einem Viertel des Zolles für gegerbte Häute von 250 q. auf 500 q. und für gegerbte Felle von 100 q. auf 250 q. ausgedehnt werden. Das erstere Gesuch wird damit motiviert, dass die Genfer Metzger eine Gesellschaft für den Verkauf der rohen Häute gebildet hätten und die meisten Metzger in der Zone dieser Gesellschaft beigetreten seien. Jeden Monat finde nun auf Veranstaltung der letztern ein Markt für Häute und Felle in Genf und in Lausanne statt; die Gerber der Zone seien deshalb genötigt, ihr Rohmaterial auf diesen Märkten zu kaufen und also in viel grösserm Masse als bisher aus der Schweiz zu beziehen.

Wir haben dieses Gesuch, sowie dasjenige betreffend eine erweiterte Zulassung von gegerbten Häuten und Fellen, den in Betracht kommenden Fachorganen zur Begutachtung unterbreitet. Die Association des *maitres bouchers de la Suisse romande* und die genferische Sektion derselben sprechen sich hinsichtlich der rohen Häute und Felle zustimmend, mit bezug auf die gegerbten dagegen ablehnend aus. Die romanische Sektion des schweizerischen Gerbervereins erklärt sich in beiden Punkten einverstanden und wünscht nur, dass zwischen lohgar aus der Grube und fertig gegerbt unterschieden werde und dass im letztern Zustande nur 250 q. Häute und 150 q. Felle zugelassen werden. Der Zentralvorstand des schweizerischen Gerbervereins verhält sich ganz ablehnend. Diesen letztern Standpunkt konnten wir nicht zu dem unsrigen machen, da die fraglichen Begehren von verhältnismässig geringer kommerzieller und finanzieller Bedeutung sind, und es sich bei der gegenwärtigen Vorlage darum handelt, der Zone einen Beweis unserer freundnachbarlichen Gesinnung zu geben.

Unser Antrag kommt daher dem Wunsche der Gerber in der Zone im vollen Umfange entgegen. Die von der romanischen Sektion des schweizerischen Gerbervereins gewünschte Unterscheidung von lohgaren und fertigen Häuten und Fellen konnten wir nur mit bezug auf diejenigen Quantitäten, die über die bisherigen vertragsmässigen Limiten hinausgehen, berücksichtigen, da in der Konvention von 1881 keine Unterscheidung gemacht wird und wir zu einer einseitigen Änderung nicht berechtigt sind.

Das Begehren betreffend den Honig haben wir unberücksichtigt gelassen. Soweit sich dasselbe auf den zollfreien Marktverkehr bezieht, beruht es auf einem Irrtum, da der Honig, wie

wir schon eingangs erwähnt haben, im genannten Verkehr bis zu Mengen von 5 kg. jetzt schon zollfrei zugelassen wird. Eine Zollermässigung darüber hinaus stellt sich nicht als ein dringendes Bedürfnis dar. Im Reglement betreffend das Pays de Gex ist allerdings nicht nur eine Limite von 5 kg., sondern von 500 kg. festgesetzt, und es ist uns nahegelegt worden, die Zone von Hochsavoyen in dieser Hinsicht mit derjenigen von Gex wenigstens gleichzustellen. Die letztere Limite ist aber offenbar viel zu gross und es beruht vielleicht nur auf einem Versehen, dass sie nicht gleich derjenigen für Butter, auf 5 kg. festgesetzt wurde. Ladungen von 5 q. Honig kommen im Marktverkehr schwerlich vor.

Die zollfreie Einfuhr von Honig aus der Zone von Hochsavoyen schwankte seit 1896 zwischen 21,5 q. (1898) und 80 q. (1901), die verzollte zwischen 20 q. (1906) und 133 q. (1905). Diese beiden letztern Jahre müssen jedoch wegen dem Einfluss der am 1. Januar 1906 eingetretenen Erhöhung des Zolles von 15 Fr. auf 40 Fr. als anormal betrachtet werden. Im Jahre 1907 wurden 70 q. zollfrei eingeführt und 52 q. verzollt. Die zollfreie Einfuhr aus der Zone von Gex bewegte sich seit 1896 zwischen 35 q. (1898) und 208 q. (1907). Eine verzollte Einfuhr findet aus Gex nur in unbedeutenden Quantitäten statt.

* * *

Mit bezug auf die Kontrolle bestand bei den Vorberathungen allseitig Einverständnis darüber, dass das jetzige System der Bons, bei welchen sich die Überwachung weniger auf den eigentlichen Ursprung der Erzeugnisse als darauf richtet, dass die begünstigte Einfuhr die festgesetzten Quantitätsgrenzen nicht überschreite, verbessert werden müsse, um Sicherheit zu erlangen, dass die Begünstigungen nur den Landwirten der Zone für ihre eigenen Produkte und nicht auch den Händlern mit Erzeugnissen andern Ursprungs zu gute kommen. Da wir die Einrichtung einer von uns als wirksam anerkannten Kontrolle über die Durchführung der den Zonen gewährten Zollerleichterungen als sehr wichtig erachten, so machen wir die Anwendung dieser Erleichterungen von der guten Organisation dieser Kontrolle und von einer mit der französischen Regierung zu treffenden speziellen Verständigung abhängig. Diesem Zweck dient der im Art. 4 des Beschlussesentwurfes gemachte Vorbehalt.

Über die finanzielle Tragweite unserer Anträge lässt sich keine sichere Berechnung anstellen. Die Grösse der Einbusse hängt davon ab, in welchem Masse von den angesetzten Maximalquantitäten Gebrauch gemacht werden wird. Jedenfalls wird sich der Minderertrag auch im ungünstigsten Falle noch in mässigen Grenzen bewegen.

* * *

Über unsern Gesamtverkehr mit den zollfreien Zonen führen wir schliesslich noch folgendes an:

Die Einfuhr aus den beiden Zonen in die Schweiz belief sich nach unserer Zollstatistik im Jahr 1906 auf rund 22 Millionen Franken, und zwar mit Inbegriff des zollfreien Marktverkehrs, aber ohne den landwirtschaftlichen Grenzverkehr, der durchschnittlich 1 Million beträgt. Ungefähr 3,3 Millionen Franken entfallen davon auf die Einfuhr aus der Zone von Gex.

Unsere Ausfuhr nach den Zonen bezifferte sich im gleichen Jahr auf rund 9 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Diese Summe bezieht sich aber nur auf den Eisenbahnverkehr. Was per Schiff und per Achse ausgeführt, oder von der Bevölkerung der Zonen in Genf eingekauft und nach Hause getragen wird, unterliegt der Zollkontrolle nicht und ist nach der Ermittlung der Genfer Handelskammer auf mindestens ebenso hoch wie der Eisenbahnverkehr zu veranschlagen. Einfuhr und Ausfuhr würden sich demnach mit 22 gegen 19 Millionen annähernd die Wage halten.

Von der Einfuhr aus den beiden Zonen entfallen auf zollfreie Waren 10,4 Millionen Franken, wovon etwa die Hälfte auf den Marktverkehr. Im letztern wurde in der Hauptsache eingeführt für rund Fr. 600,000 Gemüse und Kartoffeln, Fr. 300,000 Obst, Fr. 1,550,000 Eier, Fr. 900,000 Geflügel, Fr. 770,000 Milch, Fr. 280,000 Butter und Fr. 200,000 frische Fische.

Die Hauptposten der andern Hälfte der zollfreien Einfuhr sind in runden Zahlen folgende:

a. Zollfrei auf Grund der Konvention von 1881 und des Reglements betreffend das Pays de Gex: Fr. 400,000 Wein, Fr. 180,000 Käse, Fr. 440,000 Brennholz, Fr. 120,000 Nutzholz, Fr. 340,000 Steine, Fr. 100,000 Gips, Fr. 140,000 Ziegel und Backsteine.

b. Allgemein zollfrei nach dem Gebrauchstarif: Fr. 500,000 Milch, Fr. 460,000 Gemüse und Kartoffeln, Fr. 250,000 Obst,

Fr. 660,000 Heu, Fr. 200,000 Laub und Stroh, Fr. 1,200,000 Steine und Fr. 280,000 Strassenmaterial.

Für einen Import im Betrage von 12 Millionen Franken wurden unsere Gebrauchszölle entrichtet. Die wichtigsten Artikel dieser verzollten Einfuhr haben wir schon an anderer Stelle aufgezählt.

In unserer Ausfuhr nach den beiden Zonen nehmen folgende Posten die wichtigste Stelle ein:

Futtermittel u. dgl. Fr. 400,000 (wovon Kleie Fr. 270,000), Früchte und Gemüse Fr. 100,000, Mehl und Teigwaren Fr. 800,000, Käse Fr. 350,000, Rindvieh Fr. 150,000, Pferde Fr. 270,000, frisches Fleisch Fr. 120,000, Häute und Felle Fr. 100,000, Wein Fr. 120,000, Liqueurs und Wermut Fr. 100,000, Bier Fr. 400,000, Mineralwasser Fr. 130,000, Schokolade Fr. 900,000, Zucker- und Zuckerbäckerwaren Fr. 250,000, Schuhwaren Fr. 770,000, Möbel und andere Holzwaren Fr. 270,000, Papier Fr. 150,000, Baumwollgewebe Fr. 650,000, Wollgarne Fr. 180,000, Konfektion Fr. 300,000, Eisenwaren Fr. 500,000, Maschinen, Fahrzeuge, Instrumente und Apparate Fr. 600,000, Fette, Öle und Seifen Fr. 130,000, Kurzwaren, Bureauaterial u. dgl. Fr. 80,000, Tonwaren, Steinzeug und Töpferwaren Fr. 50,000.

* * *

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses und ergreifen den Anlass, Ihnen, Tit., den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern,

Bern, den 14. April 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
14. April 1908;
mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zoll-
freien Zonen von Hochsavoyen und Gex zu der Schweiz,

beschliesst:

Art. 1. Für die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen werden ausser den durch die Übereinkunft mit Frankreich betreffend die Zollverhältnisse zwischen dieser Zone und dem Kanton Genf vom 14. Juni 1881 vereinbarten Zollbefreiungen und Zollerlässigungen und dem durch Beschluss des Bundesrates vom 23. Februar 1895 gewährten zollfreien Marktverkehr für Honig in Mengen bis zu 5 kg. die folgenden Zollerleichterungen zugestanden:

Gebrauchstarif Nr.		Jährliches Maximalquantum	Zollansatz
117 a.	Naturwein bis zu 15° Alkohol und Weinmost: in Fässern	5,000 hl.	frei
		Stück	per Stück
136 a und c.	Ochsen zum Schlachten .	2,000	Fr. 15
ex 136 b.	Arbeitsochsen für Landwirte im Kanton Genf	450	„ 15
141.	Mastkälber über 60 kg. .	25,000	„ 8
143.	Nutzschweine über 60 kg. für Landwirte im Kanton Genf	2,000	„ 5
ex 174 a.	Lohgare Häute, aus der Grube, nass oder trocken	q. 125	} Ein Viertel des Zolles
b.	Lohgare Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, aus der Grube, nass oder trocken	100	
ex 174-184.	Grobes Leder	125	
	Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle	50	

Die Ochsen zum Schlachten und die Mastkälber sind per Bahn direkt in das Schlachthaus Genf zu liefern.

Art. 2. Die Gerber der zollfreien Zone von Hochsavoyen dürfen jährlich, frei vom schweizerischen Ausgangszolle, ausser den im Art. 5 der Übereinkunft vom 14. Juni 1881 genannten Maximalquantitäten, bis auf 5400 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 9000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle ausführen.

Art. 3. Für die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Gex werden ausser den in der Beilage C zur Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 20. Oktober 1906 (Reglement betreffend das Pays de Gex)

aufgeführten Begünstigungen die folgenden Zollermässigungen gewährt:

Gebrauchstarif Nr.		Jährliches Maximalquantum	Zollansatz
		Stück	per Stück
136 <i>a</i> und <i>c</i> .	Ochsen zum Schlachten .	300	Fr. 15
ex 136 <i>b</i> .	Arbeitsochsen für Land- wirte des Kantons Genf	100	„ 15
141.	Mastkälber über 60 kg. .	800	„ 8
ex 143.	Nutzschweine über 60 kg. für Landwirte des Kan- tons Genf	300	„ 5

Die in diesem Artikel genannten Tiere dürfen nur über die Zollämter von Grand-Saconnex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauverny und Chaney eingeführt werden.

Art. 4. Die durch den vorliegenden Beschluss gewährten Zollerleichterungen werden jedoch abhängig gemacht von Kontrollmassregeln, die mit der französischen Regierung zu vereinbaren sind und vom Bundesrat als genügend werden erachtet werden.

Art. 5. Dieser Beschluss, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur erklärt wird, tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex. (Vom 14. April 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1908
Date	
Data	
Seite	715-732
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 875

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.